

Welche Arten

der Überweisung zur ambulanten Behandlung ins Krankenhaus gibt es?

- Überweisung an einen ermächtigten (für eine bestimmte ambulante Versorgung zugelassenen) Krankenhausarzt oder an eine entsprechende Abteilung / Ambulanz des Krankenhauses (Die Überweisung muss den Namen des ermächtigten Arztes bzw. der entsprechenden Abteilung enthalten. Der ermächtigte Krankenhausarzt hat alle Leistungen, die von der Überweisung umfasst sind, persönlich zu erbringen.)
- Überweisung an die Hochschulambulanz (Poliklinik) des UKE (Diese Überweisung wird ausschließlich auf „Hochschulambulanz“ ausgestellt – ohne Nennung einer Fachabteilung.)
- Überweisung zur ambulanten spezialfachärztlichen Behandlung nach § 116 b SGB V (Anerkannte Teams, die aus niedergelassenen Ärzten und Krankenhausärzten bestehen, behandeln Patienten mit speziellen Erkrankungen.)
- Überweisung zum sog. Ambulanten Operieren im Krankenhaus (Die Überweisung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll. Die Überweisung muss den Namen des operierenden Arztes nicht enthalten.)

Eine zweite Überweisung oder eine zusätzliche Einweisung ist nicht erforderlich.

Fragen?

040 20 22 99 222

Wenden Sie sich gern an die gemeinsame Patientenberatung der Ärztekammer Hamburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg!

www.patientenberatung-hamburg.de

Impressum

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg
www.kvhh.de

Stand: Januar 2022

Layout: Büro Sandra Kaiser
Illustrationen: Vernessa Himmler

Vermerk:

Der Begriff Arzt meint grundsätzlich alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Flyer die männliche Form gewählt.

KVH Kassenärztliche
Vereinigung
Hamburg

Einweisung und Überweisung ins Krankenhaus

Was ist der Unterschied?



KVH Kassenärztliche
Vereinigung
Hamburg

Liebe Patientin,
lieber Patient,

Ihr Arzt hat mit Ihnen besprochen, dass er für Sie eine Behandlung im Krankenhaus für erforderlich hält.

Grundsätzlich wird hierbei unterschieden zwischen einer stationären und einer ambulanten Behandlung. Für die Abklärung einer stationären Aufnahme und ggf. für die anschließende stationäre Behandlung im Krankenhaus ist eine Einweisung notwendig, die Sie von Ihrem Arzt erhalten. Für eine rein ambulante Behandlung im Krankenhaus ist eine Überweisung erforderlich; auch diese erhalten Sie von Ihrem Arzt. In aller Regel wird das Krankenhaus Sie also entweder um eine Einweisung oder um eine Überweisung bitten. Geben Sie diese bitte im Krankenhaus ab.

Nicht zulässig ist es hingegen, wenn das Krankenhaus sowohl eine Einweisung als auch eine Überweisung – oder zwei Einweisungen bzw. zwei Überweisungen – von Ihnen verlangt. Falls dies dennoch geschehen sollte, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem niedergelassenen Arzt auf oder wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Einweisung ins Krankenhaus

Wenn Ihr behandelnder niedergelassener Arzt einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus für notwendig hält, wird er Ihnen dafür einmalig eine Einweisung ausstellen. Sollte das Krankenhaus eine zweite Einweisung verlangen (gleichgültig ob vor oder nach dem stationären Aufenthalt), darf Ihr Arzt diese nicht ausstellen, da über die erste Einweisung alle Leistungen des Krankenhauses abgegolten sind. Auch ein Quartalswechsel ist kein Grund für eine zweite Einweisung.

Die Einweisung ins Krankenhaus umfasst:

- die Abklärung einer vollstationären Aufnahme sowie ggf. die Vorbereitung der vollstationären Krankenhausbehandlung (vorstationäre Behandlung) an maximal drei Behandlungstagen innerhalb von 14 Tagen vor Ihrem möglichen Krankenhausaufenthalt
- die eigentliche stationäre Behandlung, sofern es zu einer stationären Aufnahme kommt
- falls notwendig die nachstationäre Behandlung an höchstens drei Tagen innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus



Überweisung ins Krankenhaus

Ambulante Behandlungen werden in der Regel von niedergelassenen Ärzten durchgeführt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen können auch Ärzte in Krankenhäusern oder Krankenhausambulanzen ambulant behandeln. Wenn dies im Rahmen Ihrer Behandlung vorgesehen ist, erhalten Sie von Ihrem niedergelassenen Arzt einmalig eine Überweisung ins Krankenhaus.

Sollte das Krankenhaus eine zweite Überweisung oder zusätzlich eine Einweisung von Ihnen verlangen, darf Ihr Arzt diese nicht ausstellen, da das Krankenhaus alle Leistungen, die im Zuge Ihrer dortigen ambulanten Behandlung entstehen, über die erste Überweisung abrechnen muss.

Die Überweisung umfasst alle Leistungen, die notwendig sind. Daher ist eine zweite Überweisung durch Ihren niedergelassenen Arzt – außer in ganz seltenen Fällen – nicht nötig. Auch ein Quartalswechsel ist kein Grund für eine zweite Überweisung.